

Direktion der Volkswirtschaft  
des Kantons Zürich  
AMT FUER BERUFSBILDUNG

8090 Zürich, April 1980

DIE NEUE BERUFSBILDUNGS-GESETZGEBUNG  
Merkblatt für die Lehrbetriebe

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 1980 sind

- das BUNDESGESETZ UEBER DIE BERUFSBILDUNG vom 19. April 1978 (BBG)  
und
- die VERORDNUNG UEBER DIE BERUFSBILDUNG vom 7. November 1979 (BBV)

in Kraft getreten. Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Erlasse sind im Lehrvertrag abgedruckt. Gesetz und Verordnung können Sie bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, beziehen. Wir orientieren Sie über

DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN VON GESETZ UND VERORDNUNG:

BERUFSLEHRE

Lehrmeisterkurse

Der Kanton führt in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden Ausbildungskurse für Lehrmeister durch, die den Teilnehmern hauptsächlich die für eine verstandnisvolle Führung und Anleitung der Lehrlinge notwendigen methodischen Kenntnisse vermitteln. Der Besuch der Ausbildungskurse ist für Lehrmeister, die nicht schon vor Inkrafttreten des Gesetzes mindestens zwei Lehrlinge mit Erfolg ausgebildet haben und hiefür weiterhin Gewähr bieten, obligatorisch. Ausnahmen können bei Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung vom Amt für Berufsbildung bewilligt werden. Als kurspflichtiger Lehrmeister gilt der Betriebsinhaber oder ein Mitarbeiter, sofern sie die Ausbildung persönlich vermitteln oder überwachen. Der mit der Ausbildung beauftragte Mitarbeiter des Betriebsinhabers (verantwortlicher Ausbilder) muss im Lehrvertrag namentlich aufgeführt werden (Art. 11 BBG, Art. 10 und 11 BBV).

Lehrbeginn und Einreichung des Lehrvertrags

Die Berufslehre beginnt mit dem Schuljahr der vom Lehrling zu besuchenden Berufsschule. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet das Amt für Berufsbildung (Art. 8 BBG).

Der Lehrmeister hat den Lehrvertrag vor Beginn der Lehre dem Amt für Berufsbildung einzureichen (Art. 20 BBG). Die Lehrvertragsformulare können in den Papeterien bezogen werden.

**INFO-PARTNER**



013479

- O (A/B) 10:30  
Amt für Berufsbildung des Kantons Zürich  
DOKUMENTATION

100400

### Probezeit

Haben die Vertragsparteien die Probezeit im Lehrvertrag nicht festgelegt, so gelten die drei ersten Monate im Lehrbetrieb als solche (Art. 21 BBG).

### Ausbildungspflicht des Lehrmeisters

Der Lehrmeister hat den Lehrling nach dem im Ausbildungsreglement festgelegten Lehrprogramm fachgemass, systematisch und verstandnisvoll auszubilden. Er hat dafür zu sorgen, dass die Ausbildung im Betrieb mit dem Unterricht in den beruflichen Fachern möglichst gut koordiniert wird. Der Lehrling darf nicht zu Akkordarbeiten herangezogen werden (Art. 22 BBG).

### Information und Mitspracherecht des Lehrlings

Lehrmeister und Berufsschule klären den Lehrling zu Beginn der Lehre über seine Rechte und Pflichten auf (Art. 7 BBV). Der Lehrmeister informiert den Lehrling über alle wesentlichen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lehrverhältnis und räumt ihm ein angemessenes Mitspracherecht ein.

Spätestens drei Monate vor dem Abschluss der Lehre gibt der Lehrmeister dem Lehrling bekannt, ob er nachher im Betrieb beschäftigt werden kann (Art. 22 BBG).

### Modell-Lehrgang

Um eine systematische und methodisch richtige Ausbildung der Lehrlinge sicherzustellen, arbeitet der zuständige Berufsverband aufgrund des Ausbildungsreglements einen Modell-Lehrgang für die praktische Ausbildung im Betrieb aus. Er wird auf den Lehrplan der Berufsschule und das Reglement für die Einführungskurse abgestimmt. Der Modell-Lehrgang soll den Lehrmeister anleiten, die Ausbildung entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten und den Fähigkeiten des Lehrlings zu gestalten. Er ist dem Lehrling in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen (Art. 17 BBG, Art. 17 BBV).

### Ausbildungsbericht

Der Lehrmeister hält den Stand der Ausbildung periodisch, in der Regel jedes Semester, in einem schriftlichen Ausbildungsbericht fest, den er mit dem Lehrling bespricht. Der Bericht muss sich über Eignung, Leistung und Verhalten des Lehrlings aussprechen. Er ist dem gesetzlichen Vertreter zur Kenntnis zu bringen. Entsprechende Formulare können bei den Papeterien bezogen werden (Art. 17 BBG, Art. 18 BBV).

### Arbeitsbuch

Sofern der Lehrling nach Ausbildungsreglement verpflichtet ist, ein Arbeitsbuch zu führen, ist ihm dazu während der Arbeitszeit genug Zeit einzuräumen. Der Lehrmeister kontrolliert und visiert das Arbeitsbuch periodisch (Art. 18 BBV).

### Auflösung des Lehrverhältnisses

Wird das Lehrverhältnis während der Probezeit aufgelöst (7-tägige Kündigungsfrist), so hat dies der Lehrmeister dem Amt für Berufsbildung und der Berufsschule unverzüglich schriftlich zu melden (Art. 21 BBG).

Wird das Lehrverhältnis nach der Probezeit im beidseitigen Einverständnis oder von einer Vertragspartei aus einem wichtigen Grund aufgelöst, so hat der Lehrmeister sofort das Amt für Berufsbildung zu benachrichtigen. Das Amt sucht nach Möglichkeit eine Verständigung zwischen den Vertragsparteien über die Wiederaufnahme des Lehrverhältnisses herbeizuführen (Art. 25 BBG).

### Nachholung versäumter Lehrzeit

Gesetz und Verordnung sehen keine Nachholpflicht für versäumte Lehrzeit mehr vor.

### Verlängerung des Lehrverhältnisses

Vereinbaren die Lehrvertragsparteien nach einer nicht bestandenen Abschlussprüfung eine Verlängerung des Lehrverhältnisses, so ist dies dem Amt für Berufsbildung schriftlich zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls gilt das Lehrverhältnis nicht als verlangert (Art. 21 BBV).

### Einführungskurse

Die Berufsverbände führen im Rahmen der Berufslehre Einführungskurse durch zur Aneignung der grundlegenden Fertigkeiten.

Der Besuch der Kurse ist für alle Lehrlinge der nicht dispensierten Berufe obligatorisch, sobald sie angeboten werden. Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu bezahlen. Die dem Lehrling durch den Besuch der Kurse entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.

Lehrlinge von Betrieben, welche die grundlegenden Fertigkeiten in einer betriebsinternen Lehrwerkstatt oder in gleichwertiger Form vermitteln, sind vom Kursbesuch befreit. Entsprechende Gesuche sind dem Amt für Berufsbildung einzureichen (Art. 16 BBG, Art. 15 BBV).

### Pflicht zum Besuch des beruflichen Unterrichts

Der Unterricht darf grundsätzlich nicht aus betrieblichen Gründen versäumt werden (Art. 24 BBV).

Bei ganztägigem Pflichtunterricht darf der Lehrling am gleichen Tag nicht zur Arbeit im Betrieb herangezogen werden (Art. 33 BBG).

### Besuch von Freifächern

Der Lehrling kann Freifächer bis zu einem halben Tag pro Woche während der Arbeitszeit ohne Lohnabzug besuchen, sofern seine Leistungen in den Pflichtfächern eine zusätzliche schulische Belastung erlauben. Eine Verweigerung dieses Rechts aus betrieblichen Gründen ist dann zulässig, wenn die Leistungen im Betrieb nicht genügen. Der Lehrmeister hat das Ungenügen nachzuweisen. Bei Uneinigkeit der Beteiligten entscheidet das Amt für Berufsbildung. Vereinbarungen, die den gesetzlichen Anspruch auf den Besuch von Freifächern und Berufsmittelschule beschränken, sind nichtig. Die Schule kann einen Schüler vom freiwilligen Unterricht ausschliessen, wenn Arbeitshaltung und Leistung ungenugend sind (Art. 30 BBG, Art. 25 BBV).

### Berufsmittelschule (BMS)

Die Berufsmittelschule vermittelt begabten und leistungswilligen Lehrlingen als Ergänzung zum Pflichtunterricht eine breitere, der beruflichen und persönlichen Entwicklung dienende Bildung, die ihnen auch den Zugang zu anspruchsvollerem Bildungsgang erleichtert.

Der Lehrling, der die Aufnahmeverbedingungen erfüllt, ist berechtigt, die Berufsmittelschule zu besuchen. Eine Verweigerung aus betrieblichen Gründen ist nur zulässig, wenn der Lehrmeister nachweist, dass der erfolgreiche Abschluss der Lehre durch den zusätzlichen Unterrichtsbesuch gefährdet ist. Die Abwesenheit vom Lehrbetrieb darf einschliesslich des obligatorischen Unterrichts zwei Tage pro Woche nicht überschreiten (Art. 29 BBG, Art. 25 BBV).

### Stutzkurse

Die Berufsschulen bieten leistungsschwächeren Lehrlingen nach Möglichkeit Stutzkurse zur Vertiefung des Pflichtstoffes. Stutzkurse sind befristeter Zusatzunterricht, um Lehrlingen mit einem schulischen Rückstand das Aufholen zu erleichtern. Sofern sie während der Arbeitszeit stattfinden, ist der Besuch ohne Lohnabzug zu gestatten. Stutzkurse dürfen einen halben Tag pro Woche nicht überschreiten. Lehrlinge, die Stutzkurse besuchen, belegen in der Regel keine Freifächer (Art. 27 BBG, Art. 26 BBV).

### ANLEHRE

Die Anlehre ist ein Ausbildungsweg für vornehmlich praktisch begabte Jugendliche, die voraussichtlich den Anforderungen einer Lehre nicht gewachsen sind. Die Parteien haben einen Anlehrvertrag abzuschliessen. Dieser bedarf der Genehmigung durch das Amt für Berufsbildung (Art. 49 BBG, Art. 40 - 42 BBV).

Bitte wenden Sie sich für zusätzliche Informationen über die Anlehre an das Amt für Berufsbildung.

Mit freundlichen Grüßen  
AMT FUER BERUFSBILDUNG

Dr. Hans Chresta